



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 301-2025
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☒
Geschäftsnummer: 2025.GRPARL.1473

Eingereicht am: 24.11.2025

Fraktionsvorstoss: Nein
Vorstoss Ratsorgan: Nein
Eingereicht von: Achermann (Bern, SP) (Sprecher/in)
Esseiva (Bern, FDP)
Ruch (Bern, GRÜNE)
Dubler (Bern, GRÜNE)
Schild (Bern, GLP)
Stotzer-Wyss (Büren an der Aare, EVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 27.11.2025

RRB-Nr.: 125/2026 vom 11. Februar 2026
Direktion: Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme und gleichzeitige Abschreibung**

Aufnahme verletzter Kinder aus Gaza im Kanton Bern sicherstellen

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. den Entscheid, keine verletzten oder schwer erkrankten Kinder aus Gaza aufzunehmen, zu überdenken und dem Bund unverzüglich mitzuteilen, dass der Kanton Bern bereit ist, sich an der humanitären Rettungsaktion zu beteiligen;
2. die Aufnahme betroffener Kinder und ihrer Begleitpersonen sicherzustellen und die notwendigen medizinischen, pflegerischen, psychotherapeutischen und sozialarbeiterischen Ressourcen bereitzustellen;
3. die Finanzierung der Versorgung frühzeitig zu klären und sicherzustellen, dass die beteiligten Institutionen die Leistungen ohne Verzögerung erbringen können.

Begründung:

Die humanitäre Lage in Gaza bleibt äusserst angespannt. Internationale Berichte zeigen, dass viele Kinder evakuiert werden müssen, weil vor Ort keine ausreichende medizinische Behandlung mehr möglich ist. Die Weltgesundheitsorganisation hat rund 15 000 Patientinnen und Patienten zur Evakuierung registriert, darunter etwa 4000 Kinder, von denen viele schwer verletzt sind und dringend behandelt werden müssen. Der Bundesrat hat deshalb eine Rettungsaktion beschlossen, um zwanzig schwer verletzte Kinder in der Schweiz zu behandeln. Damit leistet die Schweiz einen humanitär und medizinisch begründeten Beitrag. Die Kantone wurden aufgerufen, diese vom Bund initiierten Massnahmen mitzutragen, und der Kanton Bern kann hierzu einen wesentlichen Beitrag leisten.

Für einzelne schwer verletzte Kinder ist eine Verlegung zwingend, weil nur ausserhalb von Gaza eine Behandlung möglich ist. Jede Aufnahme schafft für das jeweils betroffene Kind eine konkrete Chance auf Stabilisierung und ist daher von unmittelbarer Bedeutung.

Pro Kind dürfen bis zu vier Familienangehörige mitreisen. Diese Begleitung ist medizinisch und entwicklungspsychologisch angezeigt, da schwer verletzte oder traumatisierte Kinder auf vertraute Bezugspersonen angewiesen sind, um belastende Situationen zu bewältigen und medizinisch betreut werden zu können. Die Anwesenheit nahestehender Personen ist ein anerkannter Schutzfaktor und Teil einer fachgerechten Versorgung. Die Anzahl der Begleitpersonen bleibt überschaubar und lässt sich in den vorgesehenen Abläufen berücksichtigen.

Internationale Organisationen weisen seit Jahren auf eine Unterfinanzierung zentraler Kinderschutz- und Nothilfeprogramme hin, was die Möglichkeiten vor Ort zusätzlich begrenzt. Die Aufnahme weniger besonders verletzlicher Kinder kann diese strukturellen Probleme nicht beheben, ermöglicht aber gezielte Hilfe in Fällen, in denen in Gaza keinerlei Behandlung mehr zur Verfügung steht.

Mehrere Kantone haben bereits zugesagt, verletzte Kinder aufzunehmen, was zeigt, dass eine solche Unterstützung organisatorisch und finanziell tragbar ist. Auch im Kanton Bern sind die erforderlichen medizinischen, pflegerischen, sozialarbeiterischen und psychotherapeutischen Ressourcen vorhanden, um einen verantwortungsvollen Beitrag zu leisten und einzelnen gefährdeten Kindern eine Perspektive zu bieten.

Begründung der Dringlichkeit: Die medizinische Infrastruktur in Gaza ist weitgehend zerstört. Schwerverletzte und schwerkranke Kinder benötigen sofortige Behandlung, die vor Ort nicht mehr gewährleistet ist. Der Bund bereitet die zweite Evakuierung betroffener Kinder aktuell vor. Damit der Kanton Bern einen Beitrag leisten kann, ist eine frühzeitige Klärung der eigenen Haltung sowie der organisatorischen Voraussetzungen erforderlich.

Antwort des Regierungsrates

Beim vorliegenden Vorstoss handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion), da diese in der Vollzugs-, Entscheidungs- und Aufgabenkompetenz des Regierungsrates liegt (Art. 81 AsylG /Art. 82 AsylG i.V.m. Art. 6 EG AIG und AsylG.). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Der Regierungsrat teilt die Besorgnis der Motionärinnen und Motionäre über das schwere Leid der Bevölkerung in Gaza, insbesondere der Kinder. Grundsätzlich unterstützt der Kanton Bern humanitäre Hilfe, wenn diese wirksam, nachhaltig, verantwortbar und klar fokussiert ausgestaltet ist. Dies wurde dem Bund gegenüber auch so kommuniziert. Bei der erwähnten Hilfsaktion waren die organisatorischen, rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen und diverse migrations- und sicherheitspolitische Unklarheiten auch trotz entsprechender Nachfragen seitens des Kantons Bern beim Staatssekretariat für Migration (SEM) nicht hinreichend geklärt. Inzwischen ist die vom Bund organisierte Evakuierung der betroffenen Kinder und ihrer Angehörigen abgeschlossen, sodass eine Beteiligung des Kantons Bern nicht mehr möglich war.

Zum Zeitpunkt der Anfrage bestanden wesentliche Unklarheiten hinsichtlich der geplanten Abläufe, der Zahl der Begleitpersonen, der Finanzierung der medizinischen und sozialen Versorgung, der rechtlichen Grundlage der Aufnahme nach Asylgesetzgebung sowie der Koordination

zwischen Bund, Kantonen und involvierten Institutionen. Der Regierungsrat hält zudem fest, dass bei humanitären Sonderaktionen auch unter erheblichem Zeitdruck zwingend eine umfassende sicherheitsrechtliche Überprüfung aller aufzunehmenden Personen gewährleistet sein muss. Dies gilt insbesondere dann, wenn neben den betroffenen Kindern auch Begleitpersonen einreisen. Eine solche Überprüfung setzt klar geregelte Verfahren, eindeutige Zuständigkeiten und ausreichende Vorlaufzeiten voraus. Unter den damaligen Rahmenbedingungen war keine unabhängige sicherheitsrechtliche Prüfung gewährleistet. Die fehlende Abstimmung mit dem SEM hätte zu erheblichen Belastungen der kantonalen Strukturen geführt. Der Regierungsrat hält es für erforderlich, dass Sonderaktionen frühzeitig und umfassend zwischen Bund und Kanton abgestimmt werden.

Ebenso ist frühzeitig zu klären und sicherzustellen, dass eine allfällige Aufnahme im Kanton Bern auf die notwendige medizinische Versorgung beschränkt bleibt. Der Regierungsrat steht einer automatischen Gewährung eines unbefristeten humanitären Aufenthaltsstatus mit uneingeschränktem Zugang zu Gesundheits- und Sozialleistungen sowie mit späterem Anspruch auf Familiennachzug für Begleitpersonen kritisch gegenüber. Eine solche Ausgestaltung würde über den Zweck einer zeitlich befristeten medizinisch begründeten Nothilfe hinausgehen. Je nach Konstellation wäre mit dem Einsatz der aufzuwendenden Staatsmittel vor Ort einem deutlich grösseren Personenkreis geholfen.

Dass der Kanton Bern grundsätzlich bereit ist, sich an humanitären Hilfsaktionen zu beteiligen, sofern die organisatorischen, rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen im Vorfeld klar geregelt sind, zeigt die Aufnahme einer besonders verletzlichen Familie aus Gaza im Jahr 2024. Dabei waren Einreise, Kantonszuweisung, Aufnahme sowie medizinische Versorgung und Aufenthalt der Kinder sorgfältig abgestimmt. Dieses Beispiel zeigt, dass der Kanton bei klaren Absprachen und geordneten Abläufen aktiv und verantwortbar humanitäre Hilfe leisten kann.

Unter Berücksichtigung, dass die vom Bund organisierte Aktion abgeschlossen ist und gestützt auf die grundsätzliche Bereitschaft des Kantons Bern, sich an humanitären Hilfsaktionen zu beteiligen, sofern die erwähnten Fragestellungen geklärt sind, empfiehlt der Regierungsrat, die Motion anzunehmen und gleichzeitig abzuschreiben.

Verteiler

– Grosser Rat